

## DER FSS IM KONTEXT DES LKSG

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelt den Schutz einer Reihe von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und etabliert zu diesem Zweck einen Katalog an Sorgfaltspflichten, die Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich, in Bezug auf unmittelbare Zulieferer und in Bezug auf mittelbare Zulieferer umsetzen müssen. Bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz können freiwillige menschenrechts- oder umweltbezogene Standards unterstützen, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Präventionsmaßnahmen in Form von Kontrollen und Audits (so auch die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 19/28649, S. 48).

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Kurzübersicht des Food Security Standards (FSS) und seiner Rolle im Kontext des LkSG:

### STANDARDS UND DAS LKSG

Innerhalb des LkSG ist zu unterscheiden zwischen den geschützten Rechtspositionen (§ 2 Abs. 1 bis 3 LkSG) und den unternehmensintern zu ergreifenden Sorgfaltspflichten (§§ 3 ff. LkSG). Je nach Ausgestaltung eines Standards kann dieser eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter geschützter Rechtspositionen und/oder der Umsetzung von Sorgfaltspflichten bei dem zertifizierten Unternehmen bieten.

Standards und Zertifikate sind daher für Unternehmen und ihre Geschäftspartner ein praktisch bedeutsamer Weg, die Einhaltung der Menschenrechte, umweltbezogener Pflichten und von Sorgfaltspflichten nachzuhalten.

### DAS MENSCHENRECHT AUF NAHRUNG UND DAS LKSG

§ 2 Abs. 1 LkSG definiert die geschützten Rechtspositionen als Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten, die in den Nummern 1 bis 11 der Anlage zum Gesetz erwähnten internationalen Übereinkommen enthalten sind. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG enthalten einen Katalog an „Risiken“, deren Realisierung durch die Sorgfaltspflichten verhindert werden sollen. Nicht in dem Katalog erwähnte Rechtspositionen wie etwa das Recht auf Nahrung (Art. 11 Abs. 1 IPwskR<sup>1</sup> bzw. als Teil des Rechts auf Leben Art. 6 Abs. 1 IPBürg<sup>2</sup>) sollen im Rahmen der Sorgfaltspflichten jedoch nicht vollends unberücksichtigt bleiben. § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG erhebt auch nicht im Gesetz explizit erwähnte Rechtspositionen zu „Risiken“, sofern deren Verletzung besonders schwer wiegen und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist. Dadurch werden diese nicht explizit aufgeführten Rechtspositionen als „Risiken“ in den Wirkungsbereich der Sorgfaltspflichten einbezogen.

Ähnlich wie Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit werden Beeinträchtigungen des Rechts auf Nahrung im Regelfall als schwerwiegende Verstöße zu bewerten sein, da dessen Beeinträchtigung die Gesundheit und das Leben von Betroffenen unmittelbar gefährdet. Beeinträchtigungen des Rechts auf Nahrung sind zudem in der Regel unumkehrbar, da sie einen unmittelbaren Einfluss auf die Gesundheit von Betroffenen haben. Unternehmen, die für ihre Produkte Agrarrohstoffe aus risikobehafteten Regionen verwenden, werden das Recht auf Nahrung aus Art. 11 Abs. 1 IPwskR bei Umsetzung des LkSG regelmäßig berücksichtigen müssen, um auszuschließen, dass der Anbau und Bezug von Agrarrohstoffen in ihrer Lieferkette in den jeweiligen Herkunftsländern die Ernährungssicherheit in besonders schwerwiegender Weise gefährdet.

---

<sup>1</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

<sup>2</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Menschenrecht auf Nahrung um ein Querschnittsrecht:

Ohne die Gewährleistung anderer Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten ist grundsätzlich auch das Menschenrecht auf Nahrung nicht zu gewährleisten.

Die Einhaltung des Menschenrechts auf Nahrung bedingt im Regelfall die Einhaltung einer Reihe anderer Menschenrechte, die explizit als „Risiken“ in § 2 Abs. 2 LkSG aufgeführt sind.

## DER FSS UND DAS LKSG

Die FSS-Indikatoren sowie die Prüfkriterien des Audit-Verfahrens bieten bei korrekter Überprüfung und Durchführung ein hohes Maß an Sicherheit dafür, dass die im LkSG explizit aufgeführten geschützten Rechtspositionen und das Recht auf Nahrung tatsächlich beim überprüften bzw. zertifizierten Unternehmen eingehalten werden.

Der gesamte FSS-Zertifizierungsprozess – von NaFSA, über QAT und FOSSEM bis hin zur FSS-Zertifizierung – kann im Kontext des LkSG die zentralen Sorgfaltspflichten abdecken:

Die abstrakte Risikoanalyse kann mithilfe des NaFSA durchgeführt werden (§ 5 LkSG). Konkrete Risiken können durch QAT analysiert werden (§ 5 LkSG). Nach Identifizierung von Risiken und risikobehafteten Zulieferern kann die Umsetzung von FOSSEM als Präventions- oder (im Falle von realisierten Risiken) Abhilfemaßnahme wirken (§ 6 und § 7 LkSG). Der eigentliche Zertifizierungsprozess ist eine Fortsetzung der Präventionsmaßnahmen aus FOSSEM. Insbesondere erfolgt im Rahmen des Zertifizierungsprozesses ein Vor-Ort-Audit (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG). Die erlangte Zertifizierung ist ebenso eine Präventionsmaßnahme im Sinne von § 6 Abs. 4 LkSG. Über QAT kann ein regelmäßiges Monitoring stattfinden, dass sich in Bezug auf die ergriffenen Präventionsmaßnahmen als Wirksamkeitsprüfung nach § 6 Abs. 5 LkSG darstellt. Zugleich kann ein FSS-Zertifikat als risikomindernder Faktor im Rahmen der konkreten Risikoanalyse (§ 5 LkSG, s.o.) berücksichtigt werden.

## UNTERNEHMEN UND DER FSS

Die Sorgfaltspflichten sind im Ausgangspunkt nur von Unternehmen umzusetzen, die dem Gesetz gem. § 1 Abs. 1 LkSG direkt unterfallen. Nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG haben die nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen jedoch an Zulieferer vertraglich weiterzugeben. Davon erfasst ist vor allem die Zusicherung der Einhaltung der geschützten Rechtspositionen.

Zielrichtung einer FSS-Zertifizierung ist ebendiese Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte gemäß den internationalen Menschenrechtsstandards bei dem zertifizierten Unternehmen. Die nach dem LkSG verpflichteten Unternehmen können eine FSS-Zertifizierung bei (unmittelbaren oder mittelbaren) Zulieferern einfordern und die Umsetzung unterstützen, um Risiken bei Zulieferern gering zu halten und/oder Verstöße zu beenden. Dadurch kann ein nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen seine zentralen Sorgfaltspflichten aus dem LkSG erfüllen:

Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse kann eine erfolgreiche FSS-Zertifizierung wegen ihres Prüfumfanges in Bezug auf die geschützten Rechtspositionen als risikomindernder Faktor für den zertifizierten Zulieferer betrachtet werden. Wegen der umfassenden Reichweite der FSS-Zertifizierung und des Prüfprogramms zur Erlangung der Zertifizierung, einschließlich eines Vor-Ort-Besuches, kann das Risiko eines Verstoßes beim zertifizierten Zulieferer weitestgehend ausgeschlossen werden. Kurz gesagt: Zulieferer mit einem abstrakt hohen Risiko für Menschenrechtsverstöße können auf Grundlage einer FSS-Zertifizierung konkret als weniger risikobehaftet und sogar menschenrechtskonform betrachtet werden.

Bei einer FSS-Zertifizierung selbst handelt es sich um eine wirksame Präventionsmaßnahme im Sinne von § 6 Abs. 4 LkSG.

Das Auditierungsverfahren inklusive eines Vor-Ort-Besuchs gewährleisten eine unabhängige Überprüfung der tatsächlichen Risikodisposition des Zulieferers unter Berücksichtigung der Lage verschiedenster betroffener Personen (Stakeholder). Bei Feststellung eines Verstoßes sorgt eine FSS-Zertifizierung dafür, dass der Verstoß abgeschaltet wird – insofern kann eine FSS-Zertifizierung aus Sicht des nach dem LkSG verpflichteten Unternehmens auch als Abhilfemaßnahme nach § 7 LkSG wirken.

## KONTAKT



**Dr. Lothar Harings**  
Rechtsanwalt, Partner

GvW Graf von Westphalen  
Poststr. 9 – Alte Post  
20354 Hamburg

[l.harings@gvw.com](mailto:l.harings@gvw.com)  
T +49 40 359 22-278



**Max Jürgens**  
Rechtsanwalt, Associate

GvW Graf von Westphalen  
Poststr. 9 – Alte Post  
20354 Hamburg

[m.juergens@gvw.com](mailto:m.juergens@gvw.com)  
T +49 40 359 22-115

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss: Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der Rechtslage und den behördlichen Auslegungshinweisen zum Zeitpunkt Januar 2023; nachfolgende Änderungen der Rechtsvorschriften oder ergänzende Auslegungshinweise können eine Neubewertung erforderlich machen. Diese Übersicht wurde für die Deutsche Welthungerhilfe e.V. – Food Security Standard mit finanzieller Unterstützung des BMEL / Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) erstellt. Sofern sie Dritten bekannt gegeben wird, übernehmen wir gegenüber diesen Dritten keine Haftung, mit Ausnahme der gesetzlich zwingenden Haftung für Vorsatz.

---

GvW Graf von Westphalen  
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB